## STADTSPORTVERBAND DORSTEN E.V.



Stadtsportverband Dorsten e.V. • Lippestraße 41 • 46282 Dorsten

An die

Mitgliedsvereine des

Stadtsportverbandes Dorsten

1. Vorsitzender: Michael Lachs Geschäftsstelle: Andrea Terboven Lippestraße 41 46282 Dorsten

Telefon: 02362 66-3891

E-Mail: info@stadtsportverband-dorsten.de Bürozeiten: Mo und Do 9:00 - 13:00 Uhr Mi 10:00 - 14:00 Uhr

Homepage:

www.stadtsportverband-dorsten.de

Steuernummer: 359/5733/1568 Vereinsregister Nr.: VR 13233 GE

01. März 2023

Zur Mitgliederversammlung des Stadtsportverbandes Dorsten lade ich ein.

Datum und Uhrzeit: Mittwoch, 29. März 2023, 19:00 Uhr

Ort: Atlantis Dorsten - Jamaika Café

Konrad-Adenauer-Platz 1, 46282 Dorsten

### **Tagesordnung:**

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- Genehmigung der Tagesordnung
- Bericht des Vorstandes
- 4. Kassenbericht
- 5. Bericht der Kassenprüfer
- 6. Feststellung der Stimmzahl sowie der Beschlussfähigkeit
- 7. Entlastung des Vorstandes
- 8. Antrag des Vorstandes auf Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung (siehe Anhang)
- 9. Beschlussfassung über weitere vorliegende Anträge
- 10. Neuwahlen des Vorstandes
- 11. Neuwahl eines Kassenprüfers
- 12. Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Kreissportbundes Recklinghausen
- 13. Verschiedenes

### Hinweise zur Versammlung:

Alle Mitglieder des SSV haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht, das durch die von ihnen entsandten Vertreter ausgeübt wird. Jedes Mitglied verfügt je angefangene 100 Mitglieder über eine Stimme, hat jedoch in der Versammlung nur so viele Stimmen, wie stimmberechtigte Vertreter anwesend sind.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten. Zum Zeitpunkt der Einladung lagen keine Anträge (außer zu TOP 8) vor.

Mit sportlichen Grüßen

Midad Fall

Anhänge

Antrag des Vorstandes auf Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung (TOP 8) Einnahmen-Überschuss-Rechnung für das Jahr 2022

### **Anhang zu TOP 8**

### Antrag des Vorstandes auf Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung

### Die Mitgliederversammlung möge folgende Satzungsänderungen beschließen:

#### **Alter Text**

### § 7 Mitgliedschaft

Mitglied des SSV kann jeder Sportverein werden, der seinen Sitz im Gebiet der Stadt Dorsten hat, als gemeinnützig wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung anerkannt ist und mindestens einem Sportfachverband des Landessportbundes NRW als Mitglied angehört.

### **Neuer Text**

### § 7 Mitgliedschaft

Mitglied des SSV kann jeder Verein werden, der seinen Sitz im Gebiet der Stadt Dorsten hat, als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung anerkannt ist und mindestens einem Sportfachverband des Landessportbundes NRW als Mitglied angehört.

### § 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des SSV. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen des SSV übertragen wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlagen und die Leitlinien der Arbeit des SSV.

Die MV findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres, statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit fest.

Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.

Durch Beschluss der MV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die MV wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die MV den Leiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer und kann die Versammlungsleitung ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen.

Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der MV gewählter Wahlleiter. Nach seiner Wahl übernimmt der Vorsitzende die Versammlungsleitung.

Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Versammlungsleitern und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb einer Frist von Zehn Wochen nach der MV allen Mitgliedern und sonstigen

### § 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des SSV. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen des SSV übertragen wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlagen und die Leitlinien der Arbeit des SSV.

Die MV findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres, statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit fest.

Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.

Durch Beschluss der MV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die MV wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Nimmt kein Vorstandsmitglied teil, bestimmt die MV den Leiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer und kann die Versammlungsleitung ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen.

Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der MV gewählter Wahlleiter. Nach seiner Wahl übernimmt der Vorsitzende die Versammlungsleitung.

Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Versammlungsleitern und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach der MV allen Mitgliedern und sonstigen

stimmberechtigten Teilnehmern der MV zu übersenden.

Mitglieder, einzelne Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands können bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der MV per Mail, Fax oder Brief mit Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung der MV gesetzt werden.

Die Anträge sind an den Vorsitzenden zu richten. Sie sind spätestens 10 Werktage vor der MV zu veröffentlichen. Anträge von Mitgliedern sind vom vertretungsberechtigten Vorstand zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands als stimmberechtigte Mitglieder, sowie den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden. stimmberechtigten Teilnehmern der MV zu übersenden.

Mitglieder, einzelne Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands können bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der MV per Mail, Fax oder Brief mit Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung der MV gesetzt werden.

Die Anträge sind an den Vorsitzenden zu richten. Sie sind spätestens 10 Werktage vor der MV zu veröffentlichen. Anträge von Mitgliedern sind vom vertretungsberechtigten Vorstand zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands als stimmberechtigte Mitglieder, sowie den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

### § 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die MV ist u.a. für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft:

. . .

g) Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre. Jedes Jahr werden ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt...

### § 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die MV ist u.a. für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft:

. .

g) die Wahl der Kassenprüfer...

# § 21 Geschäftsführender und erweiterter Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Geschäftsführer,
- e) dem Vorsitzenden der Sportjugend.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, dem stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend, den Fachwarten und bis zu 6 Beisitzern. Je ein Beisitzer kann vom geschäftsführenden Vorstand mit den Aufgaben des Stellvertreters des Geschäftsführers und des Schatzmeisters betraut werden.

Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Sportjugend, werden für eine Amtszeit von zwei Jahren durch die MV gewählt. Der Vorsitzende der Sportjugend wird durch die Jugendversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig...

# § 21 Geschäftsführender und erweiterter Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Geschäftsführer,
- e) dem Koordinator für Jugendarbeit.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, den Fachwarten und bis zu 6 Beisitzern. Je ein Beisitzer kann vom geschäftsführenden Vorstand mit den Aufgaben des Stellvertreters des Geschäftsführers und des Schatzmeisters betraut werden.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren durch die MV gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig...

## E. Sportjugend und Fachschaften

#### § 22 Sportjugend des SSV

Die Sportjugend des SSV führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr durch den Haushalt des SSV zufließenden Mittel im Rahmen des Zweckes des SSV und unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen.

Organe der Sportjugend sind

- a) der Jugendvorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- b) der Jugendausschuss und
- c) der Jugendtag.

Der Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und der stellvertretende Vorsitzende ist Mitglied des erweiterten Vorstands. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden auf dem Jugendtag gewählt.

### E. Sportjugend und Fachschaften (entfallen)

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses wird in der Jugendordnung geregelt.

Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend.

Näheres regelt die Jugendordnung, die vom Jugendtag beschlossen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall sind die Regelungen der Satzung vorrangig.

### § 24 Grundsätze der Tätigkeit

Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung des SSV einzustellen. Der erweiterte Vorstand ist weiter ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Verträge mit weiteren Mitarbeitern (z.B. Trainer, Physiotherapeuten, Betreuer, Übungsleiter) abzuschließen. Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer und nimmt das arbeitsrechtliche Direktionsrecht wahr.

Im Übrigen haben die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstands des SSV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Dabei haben alle Betroffenen das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Vom erweiterten Vorstand können Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

# § 24 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsund Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

### § 26 Kassenprüfer

Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal zulässig.

Die Kassenprüfer nehmen ihren Prüfauftrag zu zweit wahr...

### § 26 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, wobei ein Kassenprüfer in geraden und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren zu wählen ist. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal zulässig.

Die Kassenprüfer sollen ihren Prüfauftrag zu zweit wahrnehmen...

Hinweise zu den vorgeschlagenen Änderungen:

Mit der Änderung des § 7 soll der Problematik begegnet werden, dass einige wenige (potenzielle) Mitgliedsvereine des SSV nicht explizit auch wegen der Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt sind (z. B. Angelvereine).

Mit den Ergänzungen zu § 16, die einer Mustersatzung des Landessportbundes NRW für Sportvereine entnommen sind, sollen virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlungen ohne gesetzliche Grundlage zumindest ermöglicht werden.

Auch die Regelungen des neuen § 24 sind der Mustersatzung entnommen. Mit ihnen sollen die Nutzung der sog. Ehrenamtspauschale sowie die Vergütung von Vereins- oder Organämtern zumindest ermöglicht werden. Eine Vergütung der Ausübung solcher Ämter betrachtet der Vorstand zwar nicht als wünschenswert, jedoch könnte die Möglichkeit in Zukunft z. B. dann relevant werden, wenn es nicht mehr gelingen sollte, für einzelne mit immer komplexeren Aufgaben und idealerweise auch bestimmten Fachkenntnissen zu verbindenden Ämtern ausschließlich ehrenamtlich tätige Personen zu gewinnen.

Mit den Änderungen an den §§ 18 und 26 soll das Verfahren zur Wahl der Kassenprüfer vereinfacht bzw. einfacher formuliert werden. Darüber hinaus soll in Ausnahmefällen (z. B. Krankheit) auch eine Kassenprüfung durch nur einen Kassenprüfer ermöglicht werden. Regelfall soll aber die Prüfung durch beide Kassenprüfer bleiben.

Mit den Änderungen an den §§ 21 und 22 bzw. Abschnitt E möchte der Vorstand dem Umstand Rechnung tragen, dass es nicht gelungen ist, gemäß der Satzung eine Sportjugend zu konstituieren. So fehlte seit Jahren auch ein Vertreter bzw. Verantwortlicher / Koordinator für die Jugendarbeit im geschäftsführenden Vorstand. Letzterer soll nun direkt durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Über dieses als notwendig angesehene Amt hinaus erscheint es jedoch fraglich, ob es neben bzw. zwischen den Jugendabteilungen der Vereine, den Jugendverantwortlichen in den Fachschaften des SSV und den Jugendorganisationen und -verantwortlichen der Fachverbände sowie der sehr professionell aufgestellten und in die Städte hineinwirkenden Sportjugend des Kreissportbundes überhaupt (noch) der zusätzlichen Konstitution einer Sportjugend des SSV bedarf.

### Über die Änderungen der Satzung hinaus möge die Mitgliederversammlung folgendes beschließen:

Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung der geänderten Satzung in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

## Die Mitgliederversammlung möge außerdem folgende Änderung der Beitragsordnung beschließen:

Alter Text	Neuer Text
3. Zahlungsverkehr	3. Zahlungsverkehr
<b>3.1</b> Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt. Er wird zum 30.04.eines Jahres fällig	<b>3.1</b> Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt. Er wird zum 15.05. eines Jahres fällig

Hinweise zu der vorgeschlagenen Änderung:

Für die Abläufe in der Geschäftsstelle ist ein etwas späterer Termin des Beitragseinzuges aus organisatorischen Gründen günstiger.

Für den Vorstand des Stadtsportverbandes

Dorsten, den 28. Februar 2023

Michael Face

Stadtsportverband Dorsten Lippestraße 41 46282 Dorsten Erstellungsdatum: 15.02.2023 Zeitraum: 01.01.2022 - 31.12.2022

## A. Ideeller Tätigkeitsbereich

### Einnahmen

Bezeichnung	Konto	€
Beiträge	2110	4.230,00
Servicepauschale	2115	12,00
Zuschüsse	4010	20.000,00
Spenden	4050	3.150,00
Spenden Brustkrebslauf	4051	3.000,00
Kooperation Bäderbetrieb	4055	500,00
Summe Einnahmen A. Ideeller Tätigkeitsbereich		30.892,00

### Ausgaben

Bezeichnung	Konto	€
Bankgebühren	8000	-111,19
Ausgaben Vorstand	8080	-431,58
Internet, Telefon	8110	-235,08
Lohnkosten	8120	-11.197,73
Lohnsteuer	8125	-1.630,98
Sozialabgaben	8130	-6.630,55
Beiträge Berufsgenossenschaft	8140	-48,00
Summe Ausgaben A. Ideeller Tätigkeitsbereich		-20.285,11

Überschuss/Verlust: 10.606,89

Stadtsportverband Dorsten Lippestraße 41 46282 Dorsten Erstellungsdatum: 15.02.2023 Zeitraum: 01.01.2022 - 31.12.2022

# B. Vermögensverwaltung

### Einnahmen

<b>Bezeichnung</b> Zinserträge		<b>Konto</b> 4000	<b>€</b> 319,20
Üherschu	ıss/Verlust:		319,20

Stadtsportverband Dorsten Lippestraße 41 46282 Dorsten Erstellungsdatum: 15.02.2023 Zeitraum: 01.01.2022 - 31.12.2022

### C. Zweckbetriebe

### Einnahmen

Bezeichnung	Konto	€
Rehasport	4020	1.575,65
Gebühren Sportabzeichen	4040	244,00
Werbeeinnahmen (durchlaufend)	4070	1.500,00
Summe Einnahmen C. Zweckbetriebe		3.319,65

## Ausgaben

Bezeichnung	Konto	€
Fachschaft Fußball	8010	-2.510,00
Fachschaft Tennis	8012	-1.150,00
Fachschaft Schießen	8015	-60,00
Fachschaft Golf	8017	-1.000,00
Rehasport Übungsleiterhonorare	8020	-1.464,56
Rehasport Zul.gebühren	8021	-394,00
Rehasport Hallengebühren	8025	-552,00
Sportabzeichen	8040	-420,00
Fußballschule	8050	-3.074,59
Sportlerehrung	8090	-3.070,45
Sonstige Kosten	8100	-1.445,05
Summe Ausgaben C. Zweckbetriebe		-15.140,65

Überschuss/Verlust: -11.821,00

Stadtsportverband Dorsten Lippestraße 41 46282 Dorsten Erstellungsdatum: 15.02.2023 Zeitraum: 01.01.2022 - 31.12.2022

Überschuss/Verlust:	-894,91
Ideeller Tätigkeitsbereich	10.606,89
Vermögensverwaltung	319,20
Zweckbetriebe	-11.821,00
Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	0,00